

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1232K – BAUSTELLEN FEUERVERSICHERUNG

Die Versicherung erstreckt sich auf den Inhalt in sämtlichen Bauhütten, Räumen in Rohbauten, Baucontainern und Räumen in sonstigen Bau-(auch Umbau-)stellen innerhalb Österreichs sowie auf Bauhütten und Containern.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über die Anzahl der gleichzeitig geführten Baustellen laufend Aufzeichnungen zu führen.

Die in der Police angeführte Versicherungssumme für die Baustellenversicherung gilt für alle gleichzeitig vom Versicherungsnehmer geführten Baustellen und muss somit dem Gesamtwert aller vom Versicherungsnehmer auf den Baustellen verwahrten Sachen und den Wert der Bauhütten und Containern entsprechen.

Die in der Police dokumentierte Versicherungssumme stellt den Höchstwert pro Schadensereignis dar. Werden vom Versicherungsnehmer gleichzeitig mehrere Baustellen betrieben (mehr als drei), ist die Entschädigungsleistung pro Baustelle und Schadensereignis mit 30 % der dokumentierten Gesamtversicherungssumme für die Baustellenversicherung begrenzt.

Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung sind zum Zeitwert versichert; Art. 7, Pkt. 1.1 der AFB findet daher für diese Sachen keine Anwendung.

Fremdes Gut ist subsidiär mitversichert.

Nicht versichert sind Geld- und Geldeswerte, Schmuck und Kunstgegenstände sowie Wiederherstellungskosten von Plänen und Datenträgern.